

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 111 LBO)

1. Dachgestaltung

- 1.1 Satteldach mit den im Lageplan vorgeschriebenen Dachneigungen.
- 1.2 Reine Pultdachformen sind nicht zulässig.
- 1.3 Dachaufbauten sind nicht zulässig.
- 1.4 Als Dacheindeckung ist dunkel getöntes Material zu verwenden.
- 1.5 Für Garagen im Grenzabstand sind nur Flachdächer zulässig.

2. Kniestock

Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 0,40 m zulässig.

3. Einfriedigungen

Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht übersteigen. Dies gilt nicht für notwendige Stützmauern.

Einfriedigungsmauern sind jedoch nur bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig; Pfeiler nur dann, wenn sie für die Befestigung von Toren technisch notwendig sind.

4. Verkabelungen

Sämtliche Niederspannungsleitungen und Fernmeldeleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

III. Hinweis

Geländeschnitte

Dem Baugesuch sind mindestens 2 amtliche Geländeschnitte über das Baugrundstück beizufügen.

Erdgeschoßfußbodenhöhe

Die EGFH wird im Genehmigungsverfahren von der Baugenehmigungsbehörde festgelegt.

Geländegestaltung

Bei Aufschüttung und Abtragung auf den Baugrundstücken darf der natürliche Geländeverlauf nicht wesentlich verändert werden.

Böschungen sind weich abzuschrägen.

Mit den Nachbargrundstücken ist ein ordentlicher Anschluß herzustellen.

Bodendenkmalpflege

Werden bei Ausgrabungsarbeiten bisher nicht bekannte Fundstellen angeschnitten, ist das Landesdenkmalamt - Außenstelle Tübingen - umgehend zu benachrichtigen.